

**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter  
**Herausgeber:** Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg  
**Band:** 59 (1974-1975)

**Artikel:** Die Municipale von Freiburg  
**Autor:** Carlen, Louis  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-339240>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DIE MUNICIPALE VON FREIBURG

LOUIS CARLEN

## I.

Seitdem Freiburg im 13. Jahrhundert in der Handfeste sein Stadtrecht erhalten hatte, war die Gesetzgebung in Freiburg nicht still gestanden. Dutzende von Ratserslassen zu allen möglichen Rechtsmaterien ergingen<sup>1</sup>. Sie beschlugen vor allem das Prozeßrecht und die freiwillige Gerichtsbarkeit, beruhten zum Teil auf Gewohnheit oder wurden neu erlassen. Die Vielfalt dieser Ratsbeschlüsse, die zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen gefaßt wurden, war auf die Dauer der *Rechtssicherheit* nicht zuträglich.

Man begreift daher, daß Schultheiß und Rat versuchten, *Gesetzes-sammlungen* anzulegen. Eine erste solche Zusammenfassung erfolgte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und umfaßte Erlasse vom 31. Dezember 1363 bis 1467. Diese Sammlung ist ein buntes Durcheinander, weder systematisch, noch chronologisch geordnet. Prozeßrecht, Strafrecht, Zivilrecht u. a. überschneiden sich, französische, deutsche und lateinische Sprache stehen nebeneinander. Eine zweite Sammlung umfaßte Beschlüsse von 1466–1573, wobei ihre Ordnung nicht viel besser ist. Eine dritte Sammlung unternahm im 16. Jahrhundert der Stadtschreiber Franz Gurnel. Er arbeitete von 1542–1573 daran und hinterließ in 18 Heften ein gewaltiges Material zum Freiburger Recht, wobei es ihm versagt blieb, dieses zu einem Kodifikationsentwurf auszuarbeiten<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Eine Aufzählung bei JOHANNES SCHNELL, Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Zeitschrift für schweizerisches Recht (= ZSR) 21 (1881), S. 33 ff.

<sup>2</sup> BERNARD DE VEVEY, La rédaction des coutumes dans le canton de Fribourg, Fribourg 1939, S. 101 f.

Eine Art Kodifikation war bereits 1503 im sog. Stadtbuch von Freiburg erfolgt<sup>3</sup>. Als dessen Redaktor vermutet man Nikolaus Lombard, der 1491–1514 Stadtschreiber in Freiburg war. Das Stadtbuch enthielt vor allem Straf- und Prozeßrecht. Seine Geltung wurde jedoch seit der Einführung der Carolina, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V, in Freiburg im Jahre 1541 herabgemindert<sup>4</sup>, so daß nur mehr seine Polizeiornungen in Kraft blieben.

Die anhaltende Rechtsunsicherheit verlangte aber nach einer neuen Kodifikation. Dazu kam, daß Freiburgs territoriale Expansion im wesentlichen abgeschlossen war und daß seinem Recht eine Fülle von lokalen Coutumiers gegenüberstand<sup>5</sup>. Z. B. besaß Jaun ein Landrecht, das das Zivilrecht und das Strafrecht und mit ihm verbunden auch die Gerichtsorganisation umfaßte<sup>6</sup>. Eine solche Kodifikation hatte die Stadt nicht gegenüber zu stellen. Daher kam begreiflicherweise der Wunsch nach einer städtischen Kodifikation.

Dieser Wunsch lag auch im Zug der Zeit und hatte bereits dem Stadtbuch von 1503 zu Gevatter gestanden. Die Städte begannen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts unter dem Einfluß des vordringenden römischen Rechts ihre Stadtrechte zu reformieren; in sog. reformierten Stadtrechten verbanden sie in verschiedener Weise fremdes und heimisches Recht und versuchten, das Recht zu verbessern und zu erneuern und zu systematisieren. Die Nürnberger Reformation von 1479, die Wormser von 1499 und jene meisterhafte des Ulrich Zasius von Freiburg i. Br. aus dem Jahre 1520 sind bekannte Namen, die diese Quellengattung repräsentieren<sup>7</sup>.

Auch die Städte in der Eidgenossenschaft wurden in diese Entwicklung einbezogen. So gab sich Bern 1539 ein Stadtbuch, dessen Systematik dem Stadtrecht Freiburgs i. Br. entliehen war. Luzern arbeitete

<sup>3</sup> CHARLES HOLDER, Le code municipale (Stadtbuch) de 1503, La Liberté 1904, Nrn. 2 u. 96.

<sup>4</sup> ALBERT MEIER, Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. im Gebiet der heutigen Schweiz, Bern 1910.

<sup>5</sup> Übersicht bei: SCHNELL, a. a. O., S. 76 ff.; DE VEVEY, a. a. O., S. 90 ff., 112 ff.

<sup>6</sup> KARL HOLDER, Das Landrecht von Jaun, Freiburger Geschichtsblätter IX (1902), S. 1–74.

<sup>7</sup> Vgl. FRANZ WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1967, S. 189–203; HELMUT COING, die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit, Weimar 1935; HANSJÜRGEN KNOCH, Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520, Diss. Freiburg 1957; WOLFGANG KUNKEL, Ältere Stadtrechtsreformationen in: Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands I 1, 1936.

1588 seine Gesetzessammlung aus dem Jahre 1480, das sog. Artikelbuch, um und schuf aus ihr 1706 unter dem Titel «Municipale oder Stadtrecht der löblichen Stadt Luzern» eine Kodifikation. Zürich erließ bald nachher (1715) sein Stadt- und Landrecht, dem Spezialgesetze zum Erbrecht (1716) und Eherecht (1719) folgten. Wie Basel 1719 in seiner Stadtgerichtsordnung rezipierte Schaffhausen 1766 in seiner Stadtgerichtsordnung nach deutschem Muster das römische Recht als subsidiäres Recht <sup>8</sup>.

Wenn Freiburg daher daran ging, eine eigene Stadtrechtsreformation zu schaffen, stellte es sich in den allgemeinen Rahmen der damaligen Rechtsentwicklung. In der Municipale wurde im Jahre 1648 die Freiburger Kodifikation promulgiert. Sie wurde wohl nicht so sehr als Umwälzung, sondern als die Wiederherstellung einer alten guten Ordnung verstanden, obwohl sie tatsächlich auch eine Neuerung war.

Noch ein weiterer und wichtiger Grund war mitbestimmend für den Erlaß der Municipale: die Freiburger *Juristen*, die als Staatskanzler und Stadtschreiber mit umfassender Bildung und großer Erfahrung amtierten und als fähige und geeignete Bearbeiter der Kodifikationsentwürfe auftraten. Auch sie sind nicht eine Freiburger Eigenheit, sondern stehen in der Reihe jener rechtsgelehrten Stadtnotare und Stadtschreiber, die Anwälte und Rechtskonsulenten der Stadt waren, Mehrerer der städtischen Macht, «juristische Baumeister der werdenden städtischen Patrizierherrschaft, des städtischen Absolutismus und der Territorialherrschaft der Städte» <sup>9</sup>.

Wie deutsche Städte <sup>10</sup> und Stadt- und Landterritorien der schweizerischen Eidgenossenschaft <sup>11</sup> hatte auch die Stadt Freiburg das Glück, seit dem endenden 15. Jahrhundert solche Männer in ihrem Dienst zu haben. Es sind dies vor allem Nikolaus Lombard, Heinrich Falckner, Franz Gurnel und Wilhelm Techtermann.

<sup>8</sup> EUGEN HUBER, System und Geschichte des schweizer. Privatrechts, IV, Basel 1893, S. 132 f., 141 f., 148. Jetzt auch RENÉ AERNI, Johann Jakob Staal und das Solothurner Stadtrecht von 1604, Diss. Zürich 1974, S. 162 ff.

<sup>9</sup> FERDINAND ELSENER, Notare und Stadtschreiber, Köln/Opladen 1962, S. 20.

<sup>10</sup> Vgl. GERHART BURGER, Die Südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Böblingen 1960; ELSENER, a. a. O., S. 15 ff.; FOLKMAR THIELE, Die Freiburger Stadtschreiber im Mittelalter, Diss. Freiburg i. Br. 1973.

<sup>11</sup> FRITZ GLAUSER, Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798, Der Geschichtsfreund, Bd. 114 (1961), S. 86 ff.; MATHIAS SULSER, Der Stadtschreiber Peter Cyro und die Bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation, Bern 1922; ELISABETH BREITER, Die Schaffhauser Stadtschreiber, Winterthur 1962.

Nikolaus Lombard, gestorben 1514, war 1492–1514 Stadtschreiber von Freiburg und ging mehrmals als Gesandter Freiburgs an die Tagsatzung<sup>12</sup>; ihm dürfte die Redaktion des Stadtbuches von 1503 zu verdanken sein. Der Basler Heinrich Falckner stand seit 1522 im Dienst der Stadt, heißt seit 1541 Ratsschreiber und war mit der Sammlung Freiburgischer Gesetze befaßt. Er war ein Sohn des früheren Basler Oberzunftmeisters Ulrich Falckner, wurde 1541 in Basel selber Ratschreiber und 1545 Stadtschreiber und erhielt von König Ferdinand I einen Adelstitel<sup>13</sup>.

Franz Gurnel (1521–1585), aus einer in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgestorbenen Stadtfreiburger Familie stammend<sup>14</sup>, gilt als ausgezeichnete Jurist. Er war in verschiedenen Ämtern der Stadt, von 1542–1552 Ratsschreiber, 1552–1579 Stadtschreiber und 1579 Schreiber des Kleinen Rates. Er hat auch eine französisch geschriebene Chronik, eine abgekürzte Bearbeitung der Chronik Rudella hinterlassen.

Wilhelm Techtermann (1551–1618)<sup>15</sup> war Humanist, Geschichtsschreiber und Jurist in Freiburg. Er stammte aus altem Freiburgischem Geschlecht. 1570 immatrikulierte er sich an der Universität Freiburg i. Br. Seit 1576 Notar, wurde er im gleichen Jahre Ratschreiber, 1577–1600 Schreiber des Rats der Sechzig, 1579–1593 Staatsschreiber. Von 1592–1598 amtierte er als Landvogt von Greyerz, dessen Coutumier er 1587 redigierte, 1598–1600 als Venner des Burgviertels und 1600–1618 des Kleinen Rates. Techtermann war ein Mann von hoher Bildung und vielfältigem Wissen. Er führte einen ausgedehnten Briefwechsel und besaß eine reiche Bibliothek. Seine Ratsmanualen, die unter dem Namen Collection Techtermann bekannten Kopien von Urkunden, umfassen mehr als 50 eigenhändig geschriebene Bände.

<sup>12</sup> Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. IV, Neuenburg 1927, S. 708.

<sup>13</sup> DE VEVEY, a. a. O., S. 104; SCHNELL, a. a. O., S. 13; FERDINAND ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jh., Zürich 1975, S. 138 f.

<sup>14</sup> Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz IV, S. 19; FRIEDRICH BRÜLHART, Etude historique sur la littérature fribourgeoise depuis le moyen-âge à la fin du XIX<sup>e</sup> siècle, Fribourg 1907, S. 42.

<sup>15</sup> Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz VI, S. 646; BRÜLHART, a. a. O., S. 54; ALBERT BÜCHI, Die Chroniken und Chronisten von Freiburg i. Ue., Jahrbuch für Schweizer Geschichte XXX (1905), S. 286 ff.; TOBIAS DE RAEMY, Le Chancelier Techtermann, Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg X (1915), S. 383–428.

## II.

Jenen, die zuerst die Vorarbeiten zur Municipale leisteten, scheint eine Sammlung von Gesetzen vorgeschwebt zu haben, wie sie bereits in den vorausgehenden Zusammenfassungen vorlag. Erst in einem zweiten Zeitabschnitt sollte der Stoff besonders durchgearbeitet werden<sup>16</sup>.

Die erste wesentliche Sammeltätigkeit war vor allem ein Verdienst HEINRICH FALCKNERS. Er beginnt seine Sammlung vermutlich um 1528 mit den Worten: «In dem nammen Got des vatters, sunes und heiligen geistes, seliglichen. Amen. Als durch bevelch m.g.h. von Freiburg, über der statt ordnungen zesitzen, damit ein gerichtsbuch gemachet werde von minen herren den verordneten, so sind angesehen die nachfolgenden Meinungen. Die ersten, das gebott ...» usw. Es ist also die Obrigkeit, die eine Sammlung anordnete. Falckner schreibt daher am Schluß: «Was in diesem buch geschrieven, das ist vor räten und burgern gevertiget und für sich gangen.» In der Handschrift sind zahlreiche Streichungen und Änderungen angebracht mit den Bemerkungen «ist wiederrüeft» oder «ist geenert.» Es handelt sich vorzugsweise um Prozeßrecht, Schuldbetreibungsrecht und Gerichtsorganisation, während eine zweite spätere Sammlung, in der auch andere Handschriften als jene Falckners auftreten, zusätzlich zivilrechtliche Materien umfaßt. Es scheint, daß man das Strafrecht weitgehend ausscheiden wollte.

Dann folgen drei Entwürfe von FRANZ GURNEL, von denen der zweite die Reinschrift der ersten zu sein scheint, der dritte von 1586 jedoch durch eine beträchtliche inhaltliche Erweiterung gekennzeichnet ist und auch in der Form das Material erheblich breiter darstellt. Es werden darin auch zivilrechtliche Materien, wie Kauf und Erbrecht aufgenommen. Man weiß nicht, ob dieser Entwurf je förmlich angenommen wurde; es gibt Quellenstellen aus dem Jahre 1572, die vermuten lassen, daß wenigstens einzelne Partien zum Gesetz erhoben wurden. Zahlreicher aber sind die Klagen über die Breite der Fassung und die Forderungen nach Umarbeitung.

Jetzt setzte die Redaktionstätigkeit WILHELM TECHTERMANN'S ein. Er verfaßte vier Entwürfe, den ersten 1596. Sie wurden von beson-

<sup>16</sup> Vgl. zur folgenden Entstehungsgeschichte der Municipale SCHNELL, a. a. O., S. 12 ff.

deren Kommissionen beraten, wobei es Techtermann im Prinzip gelang, seine Fassungen im Wesentlichen durchzusetzen. Techtermann arbeitete Gurnels Werk vollständig um und sichtete das Material mit viel kritischem und juristischem Sinn. Gerade die Randbemerkungen und Glossen in den Entwürfen lassen Techtermann als gewiegteten und vielbelesenen Juristen und klaren Kopf erkennen.

Am 27. Januar 1601 lag die fertige Redaktion dem Rat vor. An neun Tagen wurde sie vom 1.–14. Februar durchberaten, am 2. Oktober 1601 erhielt Techtermann den Auftrag, die bereinigende Schlußredaktion vorzunehmen. Doch finden sich noch 1605, 1613 Beratungen des täglichen Rates in der Sache. Diese zog sich hin. Techtermann starb am 10. März 1618. Mit der weiteren Redaktion wurden am 10. Mai 1640 die drei Söhne Techtermanns, Peter (1581–1652), Martin (1584–1649) und Johann Jakob (geb. 1589) betraut. Alle drei standen in verschiedenen Freiburgischen Staatsämtern<sup>17</sup>, und repräsentieren mit ihrem Vater den auf der Grundlage juristischer Bildung entstandenen Typ, in dem Amt und Familie zusammenklingen, ähnlich wie wir das in anderen Gebieten kennen<sup>18</sup>. Schließlich wurde am 26. Mai 1648 beschlossen, ein Exemplar der nun berichtigten Fassung in der Gerichtsstube zu jedermanns Kenntnis anzuketten. Das darf als formelle Publikation des Gesetzes angesehen werden, das einen langen Entstehungsweg zurücklegen mußte. Vor der Ankettung aber sollten Nikolaus von Montenach, Martin und Jakob Techtermann «si übersehen und corrigieren»<sup>19</sup>.

Von der Municipale liegen mehrere Handschriften vor, jene von Daniel von Montenach stammt bereits aus dem Jahre 1611, zwei andere sind von 1626. Neben die deutsche Fassung trat eine französische, die ebenfalls in mehreren Handschriften erhalten ist. Die erste stammt von 1630. Amtlicher Text war jedoch der deutsche, was noch am 4. Mai 1784 ein Ratsbeschluß bestätigte.

In ihrem Hauptbestand blieb die Municipale bis 1798 unverändert in Geltung. Von den 245 gesetzgeberischen Beschlüssen des Rates in

<sup>17</sup> Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz VI, S. 646.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. J. LANGE-KOTHE, Zur Sozialgeschichte des fürstlichen Rates in Württemberg im 15. u. 16. Jahrhundert, Vierteljahresschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 34 (1941), S. 237 ff.; K. E. DEMANDT, Amt und Familie, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte II (1952), S. 79 ff.

<sup>19</sup> ZSR NF 17, S. 321.

den Jahren 1640–1795 berühren die wenigsten Bestimmungen der Municipale <sup>20</sup>.

Ein Druck der Municipale während ihrer Geltungszeit erfolgte nicht. Erst 1898 hat Johannes Schnell in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» den Text einer deutschen und französischen Redaktion einander gegenübergestellt veröffentlicht <sup>21</sup>.

### III.

Die Municipale unterscheidet sich auch in ihrer *Systematik* vom alten Stadtrecht <sup>22</sup>. Fügt dieses fast wahllos Artikel an Artikel, wobei sich z. B. Organisations- und Prozeßbestimmungen und solche des Zivilrechts ineinanderfügen, bringt die Municipale einzelne große Rechtsmaterien, zwar ohne das durch Obertitel besonders zu sagen, geordnet nacheinander. Nach dem Publikationspatent scheint zuerst die Rechtsorganisation auf, wobei allerdings mangels der Gewaltentrennung Verwaltung und Gericht nicht geschieden sind. Hier sind auch die Gerichtsstandsbestimmungen untergebracht. Dann werden der Rechtsgang und die Zwangsvollstreckung behandelt. Hierauf folgt das Obligationenrecht, an das sich das Sachenrecht und dann das Eherecht anschließt. Zwischen dem gewillkürten Erbrecht und dem Intestaterbrecht sind Nutznießung und Schenkung eingeschoben. Der folgende, zehn Artikel umfassende Komplex beschließt das Vormundschaftsrecht. Bestimmungen über Verjährung und Ersitzung beschließen das Buch. Abweichungen einzelner Handschriften vermögen die hier dargelegte Systematik nicht wesentlich zu verändern.

### IV.

Sehen wir uns den *Inhalt* der Municipale kurz an!

Wie bereits gesagt, steht die Behördenorganisation <sup>23</sup> an der Spitze. Die Municipale weist darauf hin, daß bereits der Stadtgründer Berchtold von Zähringen den Schultheißen als «haupt der statt» einge-

<sup>20</sup> Vgl. SCHNELL, a. a. O., S. 61 ff.

<sup>21</sup> JOHANNES SCHNELL, Das Stadtbuch (Municipale) von Freiburg im Uechtland, Basel 1894 (SA aus ZSR 37–39, NF 15–17).

<sup>22</sup> ERNEST LEHR, La Handfeste de Fribourg, Lausanne 1880; RICHARD ZEHNTBAUER, Die Stadtrechte von Freiburg im Uechtland und Arconciel Illens, Innsbruck 1906.

<sup>23</sup> Vgl. JOSEF BENZ, Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Ue. von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jhdts., Diss. Freiburg 1897.



setzt habe. Damit wird gleichsam betont, daß die Municipale das alte gute Recht hochhält und erneuert. Der Schultheiß wird von der ganzen Gemeinde am Johannstag in der Franziskanerkirche gewählt und ist Mitglied des 24köpfigen Rates, der jedes Jahr am gleichen Ort erkoren wird. Der Schultheiß oder sein Statthalter präsidiert das Stadtgericht, das die Händel von und gegen Bürger und Einwohner beurteilt, während das Landgericht unter dem Vorsitz des Landrichters oder seines Statthalters die Streitigkeiten der Landleute und Kreise entscheidet, wobei sich die Richter ihres Eides, der Stadtsatzungen bewußt sein und reich und arm gleich behandeln sollen. Sie erhalten pro Gerichtstag eine Besoldung von 5 Schilling.

Diese Gerichte sind allein zuständig, d. h. es darf kein Freiburger vor ein fremdes Gericht, weder ein geistliches noch ein weltliches, gezogen werden. Damit wird die Abwehr fremder Gerichtsbarkeit, wie sie jahrhundertlang in der gesamten Eidgenossenschaft feststellbar ist, und im Pfaffenbrief von 1370 einen Höhepunkt erreichte<sup>24</sup>, in der Municipale verankert. Ähnliche Abwehrbestimmungen erscheinen schon 1319, 1371, 1406, 1438 und 1445 im Freiburger Stadtrecht<sup>25</sup>. Die Entwürfe zur Municipale zeigen des Spannungsfeld zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit auf; so wenn sie verlangen, daß erst nach einer Vorverhandlung vor dem Rat das geistliche Gericht angerufen werden darf oder wenn Gurnel sagt, daß weltliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Geistlichen vor den weltlichen Richter zu tragen sind. Schließlich setzte sich die Bestimmung durch, daß «Ehesachen» und geistliche Sachen vor das kirchliche Gericht zu bringen seien. Dabei bleibt offen, ob unter die Ehesachen nur Eheschließung, persönliche Wirkungen der Ehe, Trennung und Sittenzucht fällt oder auch das eheliche Güterrecht, das jahrhundertlang von kirchlichen Gerichten beurteilt wurde. Am 8. August 1406 hatte der Freiburger Rat unter Strafe verboten, Weltliche vor geistliche Gerichte zu laden außer wegen Ketzerei, Wucher, Ehe und anderer geistlicher Sachen<sup>26</sup>.

Wo Staatsverträge mit dem Ausland bestehen, wird der Gerichtsstand des Beklagten anerkannt. Innerhalb der Freiburger Gebiete gilt

<sup>24</sup> FERDINAND ELSENER, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 75, Kan. Abt. 1958, S. 104 ff.; JOSEF SCHÜRMAN, Studien über den eidgen. Pfaffenbrief von 1370, Freiburg i. Ue. 1948.

<sup>25</sup> SCHNELL, a. a.O. (Anmk. 1), S. 34 f., 42 f.

<sup>26</sup> A. a. O., S. 37, Nr. 66.

der Gerichtsstand der gelegenen Sache. Für Strafsachen ist das Gericht des Tatortes zuständig. Im Feld urteilen die Obersten und Hauptleute oder Kriegsgerichte; was sie vor Entlassung der Truppe nicht behandeln, wird von den ordentlichen Richtern der Stadt entschieden.

Die Municipale stellt Regeln für den Prozeßgang auf. Die Ladung, ihre Form, Zustellung und rechtliche Wirksamkeit wird festgelegt. Wer der Ladung nicht folgt, riskiert ein Kontumazialurteil. Krankheit, öffentlicher Dienst, Wasser- und Feuersnot, Kindstaupe, Ehetag, Hochzeit, Begräbnis, Siebenter und Dreißigster sind Fälle sog. ehehafter Not, die vom Erscheinen vor Gericht dispensieren<sup>27</sup>. Durch das sog. Tädigen<sup>28</sup>, ein Einleitungsverfahren, ergibt sich, ob ein Anspruch streitig ist oder bloße Exekution erfordert.

Das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen werden im einzelnen vorgeschrieben. Den Kläger trifft die Pflicht zum Beweis, der durch Schriften, Zeugen oder Beklagteneid erbracht werden kann. An diese Beweismittel werden bestimmte Anforderungen gestellt. So gibt es für die Zeugnisfähigkeit 12 Ausschließungsgründe, einer von ihnen z. B. besagt, daß Zeugen «nit geistlicher personen kinder seind». Gegen die Urteile kann innert zehn Tagen, seitdem sie ergangen sind, an den täglichen Rat appelliert werden. Dessen Entscheid darf in bestimmten Fällen an den Kleinen und Großen Rat weitergezogen werden. Genau wird festgelegt, wann neue Tatsachen zu berücksichtigen sind. Klar spricht sich die Municipale auch über die Gerichtskosten aus.

Dann geht die Municipale zum Privatrecht über<sup>29</sup>. Das System des Vertragsrechts wird entwickelt. Die wesentlichen Voraussetzungen zum Abschluß von Verträgen werden bestimmt, ihre Mängel und deren Folgen umschrieben und die Form der Verträge und deren Rechtskraft geordnet. Vorschriften sind erlassen für die Zession von Forderungen und die Haftung für Nachlaßschulden. Die Zinsgrenze wird auf fünf Prozent limitiert, womit ein gleichlautender Ratsbeschluß vom 10. Januar 1531 bestätigt wird<sup>30</sup>. Eingehend werden einzelne Vertragsarten behandelt: Der Kauf mit den damit verbun-

<sup>27</sup> Vg. HANS HEROLD, Der Dreißigste und die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Totengedächtnisses, Zeitschr. für Schweizer. Recht NF 57 (1938), S. 375 ff.

<sup>28</sup> Schweizer. Idiotikon, Bd. 12, Frauenfeld 1961, Sp. 442 ff.

<sup>29</sup> Zum Freiburger Privatrecht, wobei auch Bestimmungen der Municipale beigezogen sind, HUBER, a. a. O., IV, S. 955 ff.

<sup>30</sup> SCHNELL, a. a. O., (Anmk. 1), S. 48.

denen Näherrechten, dann Miete, Pacht, Leihe und Lehen, Darlehen, Dienst- und Werkvertrag und dazugehörend die Privilegierung des Lidlohnes, die Bürgschaft, die Viehverstellung, die Schenkung.

Im Sachenrecht wird der Fahrnis- und Liegenschaftsbegriff umschrieben. Wenn die Speicher, «so under der varen den hab ist begriffen», noch zur Fahrnis gezählt werden, liegen hier typisch deutschrechtliche Verhältnisse vor. Die Definition von fahrender Habe als «das, was man von einem ort an das ander tragen, tryben, bewegen und verrucken mag», klingt stark an die entsprechende Stelle im Schwabenspiegel (168 a) an. Sehr einläßlich ist das Pfandrecht in nicht weniger als 81 Artikeln geregelt.

Im Eherecht wird auf die Gültigkeit des kirchlichen Eherechts verwiesen und auf seine Fixierung auf dem Konzil zu Trient<sup>31</sup>. Hat aber das Konzil die gegenseitige Willenserklärung der Brautleute als wesentlich in den Vordergrund gestellt, bleibt das Freiburger Recht noch der Auffassung verfangen, daß die Sippe dem Eheschluß zustimmen muß, ansonst den Brautleuten, vor allem im Erbrecht, empfindliche Nachteile erwachsen<sup>32</sup>. Es scheinen mir hier, Anklänge an die alte Sippenvertragsehe vorzuliegen, sicher aber ist der deutschrechtliche Gehalt dieser Bestimmung nicht von der Hand zu weisen. Im übrigen betrifft die Regelung vor allem das eheliche Güterrecht, wobei die Möglichkeit offen gelassen wird, durch Eheverträge die verschiedensten Güterstände zu begründen.

Das Erbrecht zeigt, wie wir noch sehen werden, deutlich römischrechtliche Einflüsse. Im eingehend behandelten Testamentsrecht kommt das besonders zum Ausdruck, während im Intestaterbrecht neben römischrechtlichen Zügen auch deutschrechtliche hervortreten. So erfolgt z. B. die Gradberechnung nach dem Menschen und entsprechen verschiedene Bezeichnungen, wie etwa «Mantelkinder» für durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimierte Kinder dem deutschen Recht<sup>33</sup>. Das Erbrecht der Municipale zeugt von einer einläßlichen gelehrten Durchdringung des Stoffes.

Kürzer ist das Vormundschaftsrecht, das auch im früheren Frei-

<sup>31</sup> Vgl. das tridentinische Ehedekret «Tametsi» der Sessio XXIV vom 11. 11. 1563, Cap. I.

<sup>32</sup> Frühere einschlägige Beschlüsse ergingen am 7. März 1540 und 15. Juli 1558 (SCHNELL, a. a. O., S. 50, 55).

<sup>33</sup> Vgl. HERMANN CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte I, Karlsruhe 1954, S. 547 f.

burger Recht schon stiefmütterlich behandelt wurde<sup>34</sup>. Die Voraussetzungen zur Bestellung und Beendigung einer Vormundschaft, deren Übernahme Bürgerpflicht ist, werden festgelegt. In jedem Viertel der Stadt und in jeder Kilchhöri der alten Landschaft werden jährlich zwei ehrbare Männer gewählt, die als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde amten. Des Vogtes Pflichten, Eid und Haftung und die Führung der Vormundschaft sind geregelt.

Endlich stehen am Schluß der Municipale 19 Artikel, die Verjährung und Ersitzung beschlagen und von stark römisch-rechtlichem Gehalt sind.

Auffallend ist, daß ein systematisches Strafrecht fehlt, abgesehen von Strafandrohungen, die auf verschiedene Artikel verstreut sind. So wird Buße von 6 Pfund angedroht bei ungerechtfertigter Rechtsverfolgung von Ausländern (Art. 7), eine solche von 3 Pfund, wenn einer, bevor er vor Gericht geht, die vorgängige Konsultation des Schultheißen unterläßt (Art. 12), von 3 und mehr Schilling für Verletzung der Gerichtsdisziplin (Art. 18), von 5 Schilling für jenen, der die Eingaben an das Gericht nicht in deutscher Sprache verfertigt; «der ursach das dis ein tütsche statt und nit ein welsche statt syn und genempt werden solle», heißt es in den Entwürfen von Franz Gurnel. Gebüßt werden auch die Parteien, die am festgesetzten Tag nicht vor Gericht erscheinen (Art. 29, 31)<sup>35</sup>. Wer sich vor Gericht nicht durch einen Fürsprech verbeiständen läßt, bezahlt 3 Schilling Strafe; wer ein Urteil nicht befolgt, 50 Pfund und, wenn er diese nicht bezahlen kann, wird er zehn Tage mit Wasser und Brot eingesperrt (Art. 41) 3 Pfund Buße sind eine Vorkehr gegen Trölerei im Verfahren. 3 Pfund haben auch säumige Zeugen zu erlegen (Art. 97).

Schlimmer werden die Strafen bei einigen qualifizierten Missetaten vor Gericht: Der Meineidige wird öffentlich mit Ruten gestrichen, die rechte Hand wird ihm abgeschlagen und an einen Pfahl geheftet wird ihm die Zunge durchstoßen. In diesen Bestimmungen ist das Mittelalter, wie es auch in einschlägigen Freiburger Beschlüssen von 1402 und 1466 erscheint<sup>36</sup>, noch nicht überwunden. Man droht die

<sup>34</sup> Vgl. die Beschlüsse vom 13. Sept. 1548 und 18. Mai 1556 (SCHNELL, a. a. O., S. 53 f.).

<sup>35</sup> Im früheren Freiburger Recht (1418, 1420, 1422, 1437, 1443, 1542, 1547) werden vor allem Säumnisstrafen für Räte angedroht, die dem Gericht fern bleiben (SCHNELL, a. a. O., S. 39, 42 f., 51 f.)

<sup>36</sup> SCHNELL, a. a. O., S. 37, 45.

schon in den fränkischen Kapitularien und in zahlreichen mittelalterlichen Quellen gängige Meineidsstrafe an, die eine spiegelnde Strafe ist, da sie die Missetat widerspiegelt. Den Charakter der spiegelnden Strafe hielt schon das Stadtbuch von Freiburg aus dem Jahre 1503 fest (Art. 77 f.), wenn es sagte, daß dem Meineider «die zwen vinger abgehown werden, damit er den eid getan hett» und dem falschen Zeugen «sin zungen abgeschnitten werden, aber umb das übel, so er an sinem nechsten mönschen begat»<sup>37</sup>. Gleich wie der Meineidige kann nach der Municipale ein falscher Zeuge bestraft werden, ja er kann sogar «als ein verwegner ehrendieb» an den Strang gebracht werden.

Tod am Galgen wird auch jenem angedroht, der falsche Zeugnisse erschleicht. Immerhin hat der Rat das Recht, Leibesstrafen zu mildern und Gnade walten zu lassen. Stehen auf Pfändungsdelikten sonst Bußen von 3–6 Pfund, wird gewaltsame Pfandentziehung mit 8 Tagen Gefängnis bestraft und, wenn dabei Schläge gegen den Amtsmann geführt werden, hat der Täter seine Hand verwirkt und wenn er den Amtsmann erschlägt, wird er wie ein Mörder behandelt<sup>38</sup>. Die Todesstrafe, wie in der Bamberger Halsgerichtsordnung und in der Praxis deutscher und italienischer Stadtgerichte<sup>39</sup>, durch das Schwert zu vollziehen, steht auch auf Blutschande mit Geschwistern, während fleischliche Vergehen mit Verwandten dritten Grades mit Pranger am Halseisen oder Rutenstrafe geahndet werden.

Der Pranger geht an die Ehre<sup>40</sup>. Mit der Ehre hängt es auch zusammen, wenn der falsche Zeuge in einer die Ehre einer Prozeßpartei berührenden Angelegenheit sein falsches Zeugnis öffentlich im Rathaus, auf der Rathauptreppe oder beim Halseisen auf offenem Markt widerrufen muß. Mit dem Halseisen wird ein Rechtsalterum erwähnt. Die Municipale nennt noch ein weiteres: den Gerichtsstab (Art. 40).

Ein Fremder, der vor dem Gericht in Freiburg klagt, soll «an gerichtsstab geloben, alles das zehalten und zerstattten, was urtheil und recht» in Freiburg erkannt wird. Findet er unter den Burgern

<sup>37</sup> ZSR XXII, S. 40 f.

<sup>38</sup> Vgl. RUDOLF HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters II, Weimar 1935, S. 269 f.

<sup>39</sup> HIS, a. a. O., II, S. 166; GEORG DAHM, Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter, Berlin 1931, S. 438.

<sup>40</sup> KARL SIEGFRIED BADER/GRETE BADER-WEISS, Der Pranger, Freiburg i. Br. 1935.

und Hintersäßen keinen, der für ihn Kostenbürgschaft leistet, soll er wieder an den Stab geloben, er werde die Stadt nicht eher verlassen, bevor er im Falle des Unterliegens die Kosten bezahlt habe. Gelobt er nicht an den Stab, soll man ihn ins Gefängnis werfen, bis er gelobt.

## V.

Diese Bestimmungen zeigen uns ein Zweifaches: einmal den Gebrauch des Gerichtsstabes in Freiburg, dann das Stabgelöbnis, das im Stadtbuch von 1503 für fremde und einheimische Kläger und Beklagte vorgeschrieben ist <sup>41</sup>.

Der Stab spielt im Rechtsleben eine besondere Rolle <sup>42</sup>. Er wurde bei Gericht und im Amt, hauptsächlich als Symbol der Gewalt verwendet. Das Museum für Kunst und Geschichte in Freiburg bewahrt fünf solche Stäbe <sup>43</sup>, von denen einer als Schwurstab (*Bâton d'assermentation*) bezeichnet wird <sup>44</sup>. Denn beim Stab im Gericht wurden nicht nur Rechtsgeschäfte getätigt, sondern auf den Stab und an ihn wurde auch gelobt und geschworen. Das Stabgelübde wird in eidgenössischen und anderen Quellen immer wieder genannt, «an des richters stab loben» heißt es z. B. auch in den Murtner Rechtsquellen <sup>45</sup>.

Die Municipale ist so stark schon vom gelehrten Recht und seiner Abstraktion erfaßt, daß für rechtssymbolische sinnenfällige Handlungen, wie sie das alte Recht beherrschen, wenig Raum mehr bleibt. Bei der Liegenschaftspfändung hat sich ein Rest von Symbolhaftem erhalten (Art. 262). Der Weibel pfändet ein Gebäude, Haus und ver-

<sup>41</sup> ZSR XXII, S. 32.

<sup>42</sup> KARL VON AMIRA, *Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik*, München 1909. Weitere Literatur bei LOUIS CARLEN, *Stab und Stabträger in der Schweiz. Zur Rechts- und Staatssymbolik des Stabes*, Festschrift Nikolaus Grass, Innsbruck 1974, S. 29 ff.

<sup>43</sup> Vgl. M. DE DIESBACH, *Le sceptre du grand-sautier de Fribourg*, in: *Fribourg artistique à travers les âges IX*, Fribourg 1898, pl. II; MARCEL STRUB, *Les monuments d'art et d'histoire du canton de Fribourg I*, Bâle 1964, S. 23. Über Stäbe im Greyerzer Museum in Bulle HENRI NAEF, *Le musée gruérien*, Fribourg 1930, S. 31, 69.

<sup>44</sup> Museums-Katalog von 1882, S. 91, Nr. 75.

<sup>45</sup> FRIEDRICH EMIL WELTI, *Das Stadtrecht von Murten I (Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg I)*, Aarau 1925, S. 326. Vgl. auch WOLFGANG A. LIEBESKIND, *Stab und Stabgelübde im Glarner Landrecht*, Glarus 1936; LOUIS CARLEN, *Der Gerichtsstab in Bern*, *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, Bern 1969, S. 111.

schlossen Gut «mit anschlag einer ysenen klamern oder mehr an die huthüren vor und hindem über das schloss». Man bezeichnet das als «Verklammerung». Bei liegendem Gut, wie Äckern, Matten, Baumgärten, Wäldern, Feldern, soll der Großweibel oder sein Statthalter, «ein Mutten wasen oder Schollen» heraushauen und diesen dem Schuldner oder seinem Gewaltshaber als Pfändungsanzeige in die Hand geben. Mühlen und andere Gewerbebetriebe, die offen bleiben, sollen «anderst nit verklamert werden dann mit angeschlagner klamern neben dem schloss». Daneben wird ein Zettel angeheftet, der den Namen des gepfändeten Schuldners enthält (Art. 265). Die Pfändung, bei der Wasen und Schollen aus dem Erdreich gestochen und dem Pfandvollzieher oder Gläubiger in die Hand gegeben werden, ist für verschiedene Gebiete Deutschlands belegt, vor allem für das 15. und 16. Jahrhundert <sup>46</sup>.

Schließlich wird als *Rechtsort* «der gant oder gantplatz vor dem Spital» erwähnt, wo der Weibel an Markttagen «mit heller Stimm» auf den dritten Ausruf dem Meistbietenden die versteigerte Fahrnis zuschlagen soll (Art. 250). In anderen Handschriften wird als Versteigerungsort genannt, «in der ou vor dem gad uf dem platz oder vor dem garbous in der nüwen statt».

## VI.

Ist das Strafrecht der Municipale noch stark deutschrechtlich geprägt und äußern sich diese deutschrechtlichen Züge auch in dem soeben besprochenen Stabgelübde, aber auch in familienrechtlichen Bestimmungen, vor allem des Eherechts, hat die Municipale doch unverkennbar einen stark römischrechtlichen Charakter. Man darf sagen, daß sie die Rezeption des römischen Rechts in Freiburg eigentlich durchgesetzt hat.

Nun stellt freilich die Municipale nicht den Anfang der Rezeption in Freiburg dar. Seit dem 13. Jahrhundert beginnt die Infiltration des römischen und kanonischen Rechts. Verschiedene Gründe waren dafür maßgebend. Es wirkte sich aus die Nähe Savoyens, das durch seine Herrschaft über Piemont unmittelbar mit Italien verbunden war und

<sup>46</sup> JACOB GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer I, Leipzig 1899, S. 158 f. Zu den Pfändungsformen auch HANS PLANITZ, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, I, Leipzig 1911.

früh schon von der Rezeption erfaßt wurde<sup>47</sup>. Der Einfluß der Kirche machte sich geltend, aber besonders auch jener Freiburger, die in Italien und anderswo als Studenten mit dem römischen Recht in Berührung gekommen waren. Mehrere aus dem Freiburger Gebiet stammende ehemalige Bologneser Studenten des 13. Jahrhunderts gelangten als Rechtsgelehrte und Rechtspraktiker zu Ansehen<sup>48</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert faßte das Notariat in Freiburg Fuß, obwohl seine stärkere Ausgestaltung parallel der wirtschaftlichen Blüte der Stadt erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgte<sup>49</sup>. Mit der Einführung des Notariats drang auch das römische Recht vor. Römischrechtliche Terminologie findet sich aber schon vorher in Freiburger Urkunden<sup>50</sup>, wobei es sich allerdings teilweise eher um die Infiltration von Formelementen handelt. Im 13. Jahrhundert findet man schon Renuntiationsformeln<sup>51</sup>. Interessant ist es, die Entwicklung des Vertrags- und Obligationenrechts in der Zeit von 1350–1450 zu verfolgen; die neue Wirtschaft fand hier die nötigen juristischen Werkzeuge im römischen Recht<sup>52</sup>.

Vor allem das kanonische Recht trug eine Rezeptionswelle nach Freiburg. Bereits die Handfeste von 1249 kennt Bestimmungen, die

<sup>47</sup> LAURENT CHEVALLIER, *Recherches sur la réception du droit romain en Savoie des origines à 1789*, Annecy 1953, S. 21 ff. Auch der erste Notar Freiburgs, Jean Robert de Romont (1316–1357), stammte aus dem savoyischen Dienst (FRANZ WIGGER, *Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Westschweiz bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts*, Diss. Freiburg i. Ue. 1951, S. 20). Seine Urkunden zeigen deutlich italienischen bzw. bolognesischen Einfluß (*Mémoires et documents*, publ. par la Soc. d'histoire de la Suisse romande XXII, 1867, Nr. 77, S. 92 f.)

<sup>48</sup> SVEN STELLING-MICHAUD, *L'université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles*, Genève 1955, S. 114 f., 122 ff.

<sup>49</sup> HEKTOR AMMANN, *Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag, Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg im Uechtland*, I, Aarau 1942/1954. – Die Stadt Freiburg ging erst im beginnenden 15. Jahrhundert dazu über, das Notariatswesen durch besondere Erlasse zu regeln (*Recueil diplomatique du canton de Fribourg* VI, Nr. 368; *Staatsarchiv Freiburg*, 1<sup>re</sup> Collect. des lois, no. 711, f. 258 und *Législation et variétés*, no. 5 f. 34 b und 129, no. 6 f. 154, no. 14 Art. 234.)

<sup>50</sup> *Recueil diplom. du canton de Fribourg* I, Nrn. 6, 9, 17 f., 23; II, Nrn. 88, 95, 112, 125 f.; III Nrn. 141, 160, 167, 187, 199.

<sup>51</sup> Z. B. *Mémorial de Fribourg* I, S. 264, 273.

<sup>52</sup> Zur römischrechtl. Entwicklung des Testamentsrechts in Freiburg KARL HOLDER, *Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung*, *Freiburger Geschichtsblätter* IV (1897), S. 90 ff., 220.



auf kirchliches Recht zurückzuführen sind<sup>53</sup>. Die Ausgestaltung eines umfangreichen Schiedsgerichtswesens folgt römisch-kanonistischen Regeln<sup>54</sup>. Die noch erhaltenen spätmittelalterlichen juristischen Manuskripte und die Inkunabeln aus Freiburger Klöstern weisen auf die Beschäftigung mit römischem und kanonischem Recht hin<sup>55</sup>. Schließlich entstand Ende des 16. Jahrhunderts im Traktat des Freiburger Propstes Peter Schneuwly (1540–1597) auf römisch- und kanonischrechtlicher Grundlage eine der ältesten Abhandlungen zum Verhältnis von Kirche und Staat auf schweizerischem Boden<sup>56</sup>.

Den römischrechtlichen Gehalt der Municipale hat schon 1830 Emil Remigius Frey in einer Arbeit über die Quellen des Basler Stadtrechts erkannt<sup>57</sup>. 1935 hat sich auch Henri Legras mit ihm beschäftigt<sup>58</sup>.

Die Bearbeiter der Municipale haben zwar nicht die Einteilung der Municipale dem römischen Recht entliehen, die Behandlung der gesamten Materie, ihre Durcharbeitung und logische Darstellung zeigen jedoch, daß sie in die Schule des gemeinen Rechts gegangen sind und daß sie im römischen Recht geschult waren. Das tritt besonders im allgemeinen Obligationenrecht besonders klar zu Tage (Art. 109 ff.). Vertragsformen, Gültigkeitsvorschriften, Solidarität, Zession von Forderungen werden in logischer Reihenfolge aneinandergereiht. Die Folge der einzelnen Vertragsformen und -möglichkeiten weist auf eine römischrechtliche Durchdringung des Stoffes hin. Das ist auch der Fall bei der Behandlung des Erbrechts und Vormundschaftsrechtes. Im Erbrecht tritt das römische Recht zum Teil

<sup>53</sup> EUGEN ISELE, Das Freiburger Münster St. Nikolaus und seine Baulast, Freiburg 1955, S. 52 f., 57 f.

<sup>54</sup> LOUIS CARLEN, Kanonisches Recht in Freiburg im Mittelalter, Festschrift Eugen Isele, Freiburg 1973, S. 22 ff.

<sup>55</sup> CARLEN, a. a. O., S. 14 ff.

<sup>56</sup> Text des Traktats veröffentlicht von KARL HOLDER im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 79 (1899) S. 299–306, 425–440 und Bd. 80 (1900), S. 18–33. Dazu PETER RÜCK, Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats in der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg 1563–1600, Zeitschr. f. schweiz. Kirchengeschichte 61 (1967), S. 296.

<sup>57</sup> EMIL REMIGIUS FREY, Die Quellen des Basler Stadtrechts namentlich die Gerichtsordnung von 1719, nebst einigen Nachrichten über die Schicksale des römischen Rechts in einzelnen Gegenden der Schweiz, besonders in Basel, Basel 1830, S. 182 ff.

<sup>58</sup> HENRI LEGRAS, La Municipale de Fribourg et le droit romain, Excerptum ex Actis congressus Iuridici Internationalis, II, Romae 1935, S. 483 ff.

stärker, zum Teil bruchstückartig auf, z. B. ist der römische Begriff von Legitima und Noterbe entstellt, während das Testamentsrecht stark römischrechtlich ist. Die Enterbungsgründe (Art. 340) lassen sich unschwer auf die Institutionen zurückführen<sup>59</sup>, ähnlich wie das bei den Enterbungsgründen verschiedener anderer Rechte aus der Schweiz vom 15. bis ins 17. Jahrhundert der Fall ist<sup>60</sup>.

Die Terminologie der Municipale ist weitgehend dem gemeinen Recht entliehen. Das zeigt sich um so klarer, weil die Hauptredaktion in deutscher Sprache vorliegt. Wir finden die Ausdrücke: exemption (Art. 4), «aller gerichtlichen Kosten nach gerichtlicher schätzung und des verantworters qualitet abtragen» (Art. 7), «vom tädigen oder procedieren am gericht» (Art. 29), Dilation (Art. 43 f.), civilische Sachen (Art. 48), contracten (Art. 109 f. 133), ze contrahieren (Art. 109), von ufrichtung und expedition der contracten (Art. 122), exception etlicher pactungen (Art. 131) Exception (Art. 147, 220, 286) «der emphaher oder conductor» bei der Hausmiete (Art. 252) admotiation (Art. 171), emphyteusis (Art. 175), ynsatzung und anfang der possess (Art. 262), pignus, hypotheca (Art. 202), possedierte liegende Güter (Art. 272), Relation (Art. 274), sequester (Art. 283) codicillen (Art. 300, 303), testamentum solenne (Art. 301), testamentum nuncupativum (Art. 302, 304), substitution (Art. 334), Fideicommiss (Art. 335), repraesentation (Art. 388 ff.), praescriptio (Art. 449), gabungen und legaten (Art. 455), von interuption der possess (Art. 467).

Neben dem starken Einfluß des römischen Rechts in der Municipale tritt jener des kanonischen Rechts. Für den Appell in Art. 58<sup>61</sup>, die Bestimmungen über die Legitimation Unehelicher in Art. 418<sup>62</sup> und die Ersitzungsfrist von 100 Jahren für Kirchengüter in Art. 469<sup>63</sup>

<sup>59</sup> Z. B. freventliches oder gewalttätiges Handanlegen an seine Eltern als Enterbungsgrund stammt aus D. 47, 10, 1, 1; D. 37, 15, 1, 2. Die Eltern eines Verbrechens anklagen: Nov. 22, 47 pr. Das Leben der Eltern mit Gift oder auf andere Weise bedrohen: C. 8, 55, 10 pr. Vgl. dazu JOHANNES MERKEL, Die Justinianischen Enterbungsgründe, Breslau 1908, S. 10 f., 46 ff.; FRIEDRICH VON WOESS, Das römische Erbrecht und die Erbanwärter, Berlin 1911, S. 188.

<sup>60</sup> Eine Reihe von Belegen sind zusammengestellt bei LOUIS CARLEN, Das Landrecht des Kardinals Schiner, Freiburg 1955, S. 134 f.

<sup>61</sup> Corpus iuris canonici Tit. X, 2, 28, in VI, 2, 15, Clem. 2, 12.

<sup>62</sup> Corp. iur. can. c. 1 X, qui filii sint legitimi IV, 17, c. 6 eodem.

<sup>63</sup> Corp. iur. can. c. 13, 14, 17 X, de praescript. c. 2, 6. (Vgl. CHARLES HOLDER, Mélanges d'histoire fribourgeoise, Fribourg 1898, S. 35 f.)

lassen sich die entsprechenden Belege im Corpus iuris canonici auf-führen.

So ist die Municipale zum Mittel der Rezeption des römischen Rechts in Freiburg geworden, gleich wie viele Kodifikationen in an-deren Orten diese Aufgabe erfüllt haben. Gleichwohl aber hat sie auch deutsches Recht bewahrt und althergebrachtes Freiburger Recht. So ist auch sie sichtbarer Ausdruck verschiedener Kulturen, die sich in der Stadt an der Saane trafen und durchwirkten.